

Landes | Stadtjagd | Verband  
Baden-Württemberg

# SATZUNG

Geänderte Fassung v. 02.02.2024



Satzungsbeschluss Verbandsgründung am 17.12.2023 in Lautenbach

# INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des Landesstadtjagdverband Baden–Württemberg

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Aufgaben und Ziele	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Präsidium	5
§ 5	Mitgliederversammlung	6
§ 6	Datenschutz	7
§ 7	Auflösung des Vereins	7

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Landesstadtjagdverband Baden–Württemberg LSJV–BW.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des LSJV–BW ist Freiburg.

## § 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist es, das gesamte Jagdwesen im befriedeten Bezirk „der Stadtjagd“ den Tier– und Wildtierschutz, die Jagdwissenschaft, den Naturschutz, sowie die Aus– und Weiterbildung der Stadtjägerinnen und Stadtjäger nachhaltig zu fördern und zu sichern.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung
  - a) des Tier– und Naturschutzes durch Prävention, tierschutzgerechte Jagd und Fallenjagd sowie durch die Bekämpfung von Wildtierkrankheiten und Wildtierseuchen
  - b) des jagdlichen Schießwesens der Stadtjägerinnen und Stadtjäger,
  - c) der Qualitätssicherung der Ausbildung und der Prüfung der Stadtjägerinnen und Stadtjäger, durch Anpassungen/Überarbeitungen des Lehr–/Ausbildungsplans und des Kommunikationstrainings,
  - d) der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung natürlicher und juristischer Personen, Firmen und öffentlichen Institutionen,
  - e) von Wissenschaft und Forschung durch Anregungen und Hingabe zweckgebundener Mittel im Rahmen steuerrechtlicher Regelungen,
  - f) des Wildtier– und Naturschutzmanagements und des Wildtier– und Naturschutzmonitorings,
  - g) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Wildtiermanagements im befriedeten Bezirk,sowie durch Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Land–und Forstwirtschaft, der Falknerei, der Fischerei, des Natur–, Umwelt– und Tierschutzes, sowie mit der Polizei

und durch Beratung

von Regierung, Parlament und Behörden in Fragen der Stadtjagd, des Waffenrechts, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

3. Der LSJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede ausgebildete Stadtjägerin und jeder ausgebildete Stadtjäger nach §13a des JWVG werden.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Vereine, Körperschaften und Privatpersonen aufgenommen werden, die die Ziele des LSJV-BW unterstützen und mittragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei Vereinen und Körperschaften mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Landesvorsitzenden (Landesstadtjägerin/Landesstadtjäger)
- b) der/dem Stellv. Landesvorsitzenden (Stellv. Landesstadtjägerin/Stellv. Landesstadtjäger)
- c) der/dem Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeister
- d) der/dem Landesschriftführerin/Landesschriftführer
- e) der/dem Landesausbildungsleiterin/Landesausbildungsleiter

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den vier Bezirksvorsitzenden (Bezirksstadtjägerin/Bezirksstadtjäger)
- b) der/dem Justiziarin/Justiziar
- c) der/dem Pressereferentin/Pressereferent
- d) der/die IT- und Datenschutzbeauftragten
- e) weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch den Vorstand jederzeit berufen werden.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Landesvorsitzenden und der/dem Stellv. Landesvorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Landesvorsitzenden bzw. dem Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Identitätenliste der Mitglieder mit Unterschriftenliste ist beizufügen. Weiterhin gilt §37(2)BGB.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Landesvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellv. Landesvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Gründungsmitglied hat 10 Stimmen. Diese Regelung endet mit erfolgter ordentlicher Mitgliederversammlung 2029 für das Jahr 2028. Neue ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben ausschließlich eine beratende Funktion und sind daher nicht stimmberechtigt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Sofern das Registergericht oder andere öffentliche Stellen formale Satzungsänderungen verlangen, können diese ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Eintragung beschlossen und angemeldet werden.
9. Der Vorstand kann über die Zahlung einer Übungsleiterpauschale und einer Ehrenamtspauschale in jeweils zulässiger steuerlicher Höhe beschließen.

## § 6 Datenschutz

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes und während der Mitgliedschaft nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Die Verarbeitung der Daten der Mitglieder erfolgt vom Verband und seinen Organen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO–EU sowie des BDSG.

## § 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jagd – Natur – Wildtierschützerverband e.V. mit Sitz in Dornsberg, der es für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Verwendung des Restvermögens ist die Genehmigung zuständiger Finanzbehörden einzuholen.

Lautenbach, den 17.12.2023

\_\_\_\_\_  
Dr. Marek A. Meder

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Hans–Ulrich Endreß

\_\_\_\_\_  
Paul Westerkamp

\_\_\_\_\_  
Klaus–Peter Schliffka

\_\_\_\_\_  
Christian Schwenk

\_\_\_\_\_  
Tina Palmowski

\_\_\_\_\_  
Kurt Kirchmann

\_\_\_\_\_  
Gerd Münchenbach